

Michael Oberwinder

Rechtsanwalt
Zeißelstr. 8 - Tel. 59 40 49
Kto.-Nr. 44419388
Dresdner Bank
Postfachkonto: 9438602
6000 Frankfurt am Main

Beglaubigte Abschrift

Frankfurt/Main, 18.6.76

Herrn

Gary Thomas
c/o Anwaltsbüro Oberwinder
Zeißelstr. 8
6000 Frankfurt/main

Sehr geehrter Herr Thomas,

in der Strafsache gegen Andreas Baader u.a. (Aktenzeichen
2 StE 1/74 des Oberlandesgerichts Stuttgart) lade ich Sie
in meiner Eigenschaft als Verteidiger des Angeklagten Andreas
Baader gemäß § 220 StPO als sachverständigen Zeugen zur
Hauptverhandlung am

Dienstag, den 22. Juni 1976 und
Mittwoch, den 23. Juni 1976,
jeweils 9.00 Uhr im Sitzungs-
saal des Prozeßgebäudes, Ober-
landesgericht, 7000 Stuttgart 40,
Aspergerstr. 43.

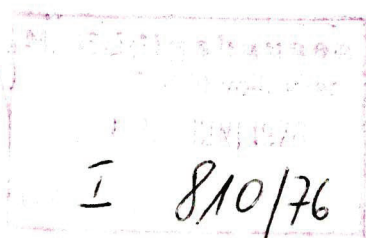
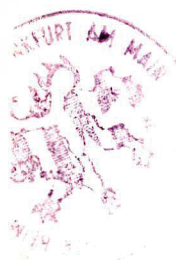
Mit vorzüglicher Hochachtung

(Michael Oberwinder)
Rechtsanwalt

Beglaubigt

Alte

Rechtsanwalt



Zustellungs-Urkunde

3455 / 48

18.6.76

beglaubigte Abschrift — Ausfertigung — vorstehenden Schriftstücks Zeugenladung vom 18.6.76, habe ich heute im Auftrage

an Herrn Rechtsanwalt Dr. Firma M. Oberwinder, Frankfurt

im Zwecke der Zustellung an Herrn Rechtsanwalt Dr. Firma Gary Thomas

c/o Anwaltsbüro Oberwinder wohnhaft zu Frankfurt/Main, ZeiBelstr. 8

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine einschl. Handelsgesellschaften usw.)
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person	dem — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) <u>Gary Thomas</u> selbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokale — <u>Ffm., ZeiBelstr. 8</u> übergeben.	dem Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokale übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokale den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) <u>Gary Thomas</u> selbst nicht angetroffen habe, dort de — Gehilf — Schreiber — übergeben.	da in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme verhindert war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — nicht anwesend war, dort dem beim Empfänger angestellten übergeben.
3. An a) ein Familienmitglied b) eine dienende Person	da ich — den Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, — nämlich — der Ehefrau — dem Ehemanne dem Sohne — der Tochter — übergeben. b) de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.	da ein bes. Geschäftslokal nicht vorhanden ist, und ich auch den Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber in der hiesigen Wohnung nicht selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, — nämlich — der Ehefrau — dem Ehemanne dem Sohne — der Tochter — übergeben. b) de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter	da ich — den Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter — nämlich de de zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —, nämlich de d zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht)	Da die Annahme der Sendung verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat —, habe ich die Sendung am Orte der Zustellung zurückgelassen.	
6. Niederlegung	da ich — den Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — bei der Postanstalt — bei dem Gemeindevorsteher — bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt. Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt.	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — bei der Postanstalt — bei dem Gemeindevorsteher — bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt. Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem übergebenen Schriftstück vermerkt.

Gebühren

D.-R. Nr. I 810176

1. Zustellung DM 2,--
2. Schreibgebühr (Seite) " 1,50
3. Wegegeld " 1,50
4. Vordrucke " 1,50
5. Nachnahme "
6. Beglaubigung (Seite) "
Zusammen DM 4,50

Frankfurt/Main, den 21. Juni 1976

Ober-Gerichtsvollzieher

Dr. Tetzner KG
Neu-Isenburg
Best.-Nr. 434